

Haushaltssatzung der Stadt Oranienburg für das Haushaltsjahr 2018

Auf der Grundlage der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2017 mit Beschluss-Nr.: 0318/19/17 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2018** wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	96.395.200
ordentlichen Aufwendungen auf	99.419.400
außerordentlichen Erträge auf	2.300.000€
außerordentlichen Aufwendungen auf	2.300.000€

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	97.575.400
Auszahlungen auf	111.043.200

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	88.151.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	90.691.200
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.424.400
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	19.773.100
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	578.900€
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für das Haushaltsjahr auf

21.234.200

festgesetzt.

Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Bewilligungsbescheide vorliegen.

§ 4

Die **Steuersätze für die Realsteuern**, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| a. | für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b. | für Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 370 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Stadt Oranienburg als von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

50.000 €

festgesetzt.

Erträge und Aufwendungen, die auf unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher finanzieller Bedeutung beruhen und Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bauten und Finanzanlagevermögen sind „außerordentliche Erträge“ bzw. „außerordentliche Aufwendungen“.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

50.000 €

festgesetzt.

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so hat die Stadtverordnetenversammlung darüber zu entscheiden. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen sowie Zuführungen und Inanspruchnahmen von Rückstellungen sind im Sinne des § 70 der BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen. Von der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung weiterhin ausgenommen sind über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, bei denen Sachverhalte des Ergebnisplanes bzw. des investiven Finanzplanes, unter Beachtung von Wertgrenzen und Bilanzierungsgrundsätzen, im Zuge der Jahresabschlussarbeiten in ihrer geplanten Zuordnung zum Ergebnis- bzw. investiven Finanzhaushalt korrigiert werden müssen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bürgerbudget, da erst mit Abstimmung über die Maßnahmen des Bürgerhaushaltes eine Zuordnung zum Ergebnis- oder Finanzplan möglich ist, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Auflösung des Treuhandvermögens sowie Maßnahmen im Zuge der Unterhaltung von Gehwegen. Für die vorgenannten Beispiele erfolgt die Korrektur im Zusammenhang mit den Jahresabschlussarbeiten, damit entfällt die gesonderte Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zu überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, werden

1. im **Ergebnishaushalt**

bei überplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf 50.000 €

und

bei außerplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf 50.000 €
festgesetzt.

2. im Finanzhaushalt

bei überplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf 50.000 €
und

bei außerplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf 50.000 €

festgesetzt.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergaben, die aber durch Zahlungen anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb der Wertgrenzen gelten als unerheblich. Bewilligte, nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen erhält die Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

a) der Entstehung eines Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses von 1.000.000 €

und

b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen 1.000.000 €
Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf

festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 €

festgesetzt.

Oranienburg, den 18.01.2018

(Siegel)

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Hinweis:

Die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten genehmigungspflichtigen Teile wurden mit Schreiben des Landrates des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde, Kommunalaufsicht, vom 15.01.2018 unter dem Aktenzeichen 111200 cz 18/03 und 111200 cz 18/04 genehmigt.

Die Haushaltssatzung der Stadt Oranienburg mit ihren Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden Mo, Mi, Do von 8 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr, Di von 8 - 12 Uhr und 13 – 17 Uhr und Fr von 8 – 12 Uhr in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, Haus 1, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste öffentlich aus.

Oranienburg, den 18.01.2018

Alexander Laesicke
Bürgermeister